

Neues Rettungsdienstgesetz für Baden-Württemberg - Notärztliche Versorgung im Land wird verbessert

Die Überarbeitung des Rettungsdienstgesetzes war dringend erforderlich, um eine angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Notarzt-Leistungen entsprechend der notärztlichen Hilfsfrist sicherzustellen. In gerade noch neun von 38 Rettungsdienstbezirken konnte die gesetzliche Vorgabe erfüllt werden. Hartnäckigkeit hat zum Umdenken geführt.

„Die notärztliche Versorgung in Baden-Württemberg wird durch das neue Rettungsdienstgesetz deutlich verbessert“, erklärte der CDU Landtagsabgeordnete Dr. Bernhard Lasotta, der für seine Fraktion federführend das Thema bearbeitete und den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf in der Debatte im Landtag erläuterte. „Gerade weil wir eine Umstrukturierung der Kliniklandschaft haben und da weniger niedergelassene Ärzte im ländlichen Raum in Zukunft vorhanden sein werden, ist es notwendig, die Bedingungen der notärztlichen Versorgung zu verbessern“, betonte Lasotta. „Dies ist den Menschen bei uns wichtig und sie haben einen Anspruch darauf. Unser Gesetz ist ein Gesetz für die Bürger dieses Landes“, war Lasotta auf die erzielten Ergebnisse sichtlich stolz. Die Bereichsausschüsse, die für die Anordnung der Notarztstandorte und die Personalgestellung verantwortlich sind, werden mit neuen Rechten ausgestattet. Die Krankenkassen können künftig mit dem Hinweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot die Anordnung zur Gestellung von Notärzten nicht mehr verhindern. „Allein entscheidend für die Planung ist künftig die Hilfsfrist von 15 Minuten in 90 Prozent der Fälle. Der Landtag rückt von dieser Forderung nicht ab“, betonte Lasotta, der mit Anträgen im Landtag und Sozialausschuss mehrfach nachgewiesen hatte, dass in vielen Rettungsdienstbezirken die Fristen nicht eingehalten werden. Lasotta: „Zum Glück haben die Initiativen zu einem Umdenken geführt. Anstatt der Forderung einiger Landräte, die rechtsaufsichtlich die Notarztgestellung überwachen müssen, die Hilfsfrist zu verlängern, gehen wir einen besseren Weg. Wir verbessern die rechtlichen Möglichkeiten der Bereichsausschüsse und definieren die Finanzierungspflicht durch die Krankenkassen.“ Die Bereichsausschüsse können ihre Anordnung per Verwaltungsakt durch die Aufsichtsbehörde Landratsamt durchsetzen. Wenn die Krankenhäuser zur Notarztvorhaltung verpflichtet werden, können diese Personalkosten und die der Aus- und Fortbildung voll bei den Krankenkassen abgerechnet werden. „Dies ist ein echter Fortschritt im Sinne der Bürger, denen ein effizientes und schnelles Notarztsystem wichtig ist“, zeigte sich Lasotta erfreut. Darüber hinaus wird der organisatorische Leiter Rettungsdienst durch das neue Rettungsdienstgesetz eingeführt, integrierte Leitstellen mit der einheitlichen Notrufnummer 112 werden verbindlich und die Mitarbeiter des Rettungsdienstes werden zu regelmäßigen Fortbildungen verpflichtet. Diese Kosten können auch gegenüber den finanzierenden Krankenkassen geltend gemacht werden. „Qualität hat ihren Preis. Rettungsdienst und Notarztsystem sind für mich keine Dinge, die zur Disposition stehen“, erklärte Lasotta, der sich für weitere qualitative Verbesserungen im Rettungsdienst stark machen will, insbesondere in der besseren Vernetzung und den Abläufen in der Rettungskette.

